



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

28. Jahrgang	Ausgegeben am 22. November 2023	Nummer 11
---------------------	---------------------------------	------------------

Datum	Titel	Seite
20.11.2022	Satzung vom 20.11.2023 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Remscheid vom 20. Dezember 2001	3
20.11.2022	Satzung vom 20.11.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.11.2004	4
20.11.2022	Satzung vom 20.11.2023 zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Remscheid (Wettbürosteuersatzung) vom 7. Mai 2018	5
22.11.2023	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid - Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat Dezember 2023	6 6

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Kommunikation und Stadtmarketing
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe Dezember 2023 ist Mittwoch, 20.12.2023

Redaktionsschluss der Ausgabe Dezember 2023 ist Montag, 11.12.2023

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n**Satzung vom 20.11.2023 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Remscheid vom 20. Dezember 2001**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.1969, S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16. November 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Remscheid vom 20. Dezember 2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. Oktober 2012 wird wie folgt geändert:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- a) ein Hund gehalten wird 156,00 Euro,
- b) zwei Hunde gehalten werden 204,00 Euro je Hund,
- c) drei und mehr Hunde gehalten werden 240,00 Euro je Hund.

Für jeden gefährlichen Hund im Sinne des § 2 Abs. 3 beträgt die Steuer jährlich 1.020,00 Euro.

§ 4 Steuerermäßigung

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Empfänger und Empfängerinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) oder von laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII oder Personen, die diesen wirtschaftlich gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf 33,00 Euro jährlich ermäßigt.

Die Ermäßigung entfällt, wenn mehr als ein Hund gehalten wird.

Artikel II

Redaktionelle Anpassungen:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

In Abs. 3 Satz 3, in Abs. 4 und in Abs. 5 werden die Worte

	„Kassen- und Steueramt“		
durch die Worte	„Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung“		ersetzt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

In Abs. 4 werden die Worte

	„Kassen- und Steueramt“		
durch die Worte	„Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung“		ersetzt.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

In Abs. 1 Satz 1 und Satz 6, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 werden die Worte

	„Kassen- und Steueramt“		
durch die Worte	„Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung“		ersetzt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

In Ziffer 7 werden die Worte

	„Kassen- und Steueramt“		
durch die Worte	„Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung“		ersetzt.

Artikel III

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20. November 2023

gez. Burkhard Mast-Weisz

Oberbürgermeister

Satzung vom 20.11.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.11.2004

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.1969, S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16. November 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.11.2004 in der Fassung vom 06.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer für das Benutzen von Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit beträgt 7,0 v. H. des Einsatzes. Einsatz ist die nach § 13 (1) Nr. 8 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20. November 2023

gez. Burkhard Mast-Weisz

Oberbürgermeister

Satzung vom 20.11.2023 zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Remscheid (Wettbürosteuersatzung) vom 7. Mai 2018

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.1969, S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16. November 2023 folgende Aufhebungssatzung beschlossen.

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Remscheid (Wettbürosteuersatzung) vom 7. Mai 2018 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20. November 2023
 gez. Burkhard Mast-Weisz
 Oberbürgermeister

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt.
 Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Fachdienst Feuerschutz und Rettungsdienst		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Feuerschutz und Rettungsdienst, 42855 Remscheid, Auf dem Knapp 23, Raum C-EG-1	Wirths, Sabine Wohnort unbekannt	08.11.2023, 3.37.0-KRT2002376/17971
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Feuerschutz und Rettungsdienst, 42855 Remscheid, Auf dem Knapp 23, Raum C-EG-2	Adams, Joel Ruven Wohnort unbekannt	16.11.2023, 3.37.0-KRT2321045/8376
Fachdienst Soziales und Wohnen		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Alleestraße 66, Raum 304	Almir Abaz Emil-Nohl-Straße 36 42897 Remscheid	07.11.2023, 2.50.2.2-729103

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, dessen Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 22. November 2023

Im Auftrag

gez. Hackländer, gez. Schütz Diaz, gez. Reschke

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat Dezember 2023 vorgesehen:

Tag	Bezeichnung - voraussichtlicher Beginn - Tagungsort
05.12.2023	Jugendrat 18:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Kleiner Sitzungssaal
06.12.2023	Bezirksvertretung 4 – Lüttringhausen 17:30 Uhr - Kreuzbergstr. 15, Rathaus Lüttringhausen (Ratssaal)
07.12.2023	Rat 16:15 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
12.12.2023	Ausschuss für Sport und Freizeit 17:30 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
13.12.2023	Ausschuss für Schule 17:00 Uhr - Mensaraum Albert-Schweitzer-Schule, Hackenberger Str. 105
14.12.2023	Integrationsrat 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
19.12.2023	Ausschuss für Kultur und Weiterbildung 17:00 Uhr - Begegnungsstätte im Historischen Zentrum, Cleffstr. 2 - 6
20.12.2023	Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Wohnen und Pflege 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal

(Stand: 14.11.2023)

ERLÄUTERUNGEN

1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Informieren Sie sich im Internet unter <https://sessionnet.krz.de/remscheid/bi/info.asp>. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehängen.
2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei sind der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

Im Sitzungskalender sind lediglich die derzeit geplanten Sitzungsorte angegeben.

Bitte informieren Sie sich jeweils im Ratsinformationssystem unter www.remscheid.de über die aktuellen Sitzungstermine und –orte.

Pressemitteilungen

Stärkung und Unterstützung des Ehrenamtes in Remscheid

Die Stadt Remscheid, die Stadtparkasse Remscheid und die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege haben sich gemeinsam auf den Weg gemacht, das ehrenamtliche Engagement in unserer Stadt zu stärken und besser zu unterstützen. Im Rahmen dieser Kooperation wurde ein Gesamtkonzept entwickelt um das Ehrenamt zu fördern und die Bedürfnisse der Engagierten und Vereine in Einklang zu bringen.

Organisatorische Anbindung:

Das Stadtmarketing ist ein wichtiger Partner für Vereine, Verbände und Initiativen im Veranstaltungsbereich. Bereits im März wurde das Stadtmarketing in den Fachdienst Kommunikation und Stadtmarketing (Fachdienstleitung Sabine Räck) verlagert um Synergieeffekte in Inhalt und Personaleinsatz zu erzielen. Die Abteilungsleitung übernimmt Sascha Hilverkus, der als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Finanzielle Entlastung des Ehrenamtes:

Ein Ratsbeschluss aus April 2023 ermöglicht es nun, dass gemeinnützige Vereine mit Freistellungsbescheiden die Kosten für Beschilderungen im öffentlichen Raum übernommen bekommen. Auch Initiativen ohne Freistellungsbescheid können im Einzelfall die Kosten erstattet bekommen. Zudem entfallen Sondernutzungsgebühren seitens der Stadt Remscheid.

Zentrale Anlaufstelle für Ehrenamtliche:

Seit Januar 2023 liegt das Thema Ehrenamt im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Kommunikation und Stadtmarketing (Dezernat des Oberbürgermeisters). Zwei engagierte Mitarbeitende (Frau Sarah Eichhorst und Frau Denise Hofmann) stehen hier als kompetente Ansprechpersonen zur Verfügung. Diese dienen nicht nur als Wegweiser in der Verwaltung, sondern unterstützen auch bei Fragen rund um das Ehrenamt.

Remscheider Mitwirk-O-mat:

Die Stadt Remscheid hat gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege den Mitwirk-O-mat entwickelt. Dieses Tool hilft Menschen, die sich engagieren möchten, und Vereinen, die Unterstützung benötigen, zusammenzufinden.

Ehrenamtssprechstunde in der Stadtparkasse Remscheid:

Für diejenigen, die nicht digital aktiv sind, bietet die Stadtparkasse Remscheid in Zusammenarbeit mit der Stadt eine barrierefreie Ehrenamtssunde. Diese findet ab dem 13. September jeweils Mittwoch von 11 bis 13 Uhr im Erdgeschoss der Stadtparkasse statt.

[Link-Tipp](#)

[Mitwirk-O-Mat | Stadt Remscheid](#)

www.remscheid.de/ehrenamt

Weihnachtsbaumaktion im Remscheider Rathaus

Es gibt sicherlich kein Kind, das nicht besondere Wünsche zur Weihnachtszeit hat. Kinder, die jedes Jahr zur Weihnachtszeit ihre Wünsche vom Weihnachtsmann erfüllt bekommen.

Aber leider auch Kinder, denen diese kleinen Zaubermomente verwehrt bleiben.

Haben Sie schon mal einem Kind einen Herzenswunsch abschlagen müssen? Dann wissen Sie, wie schwer das ist.

Mittlerweile gibt es viele Kinder, die aus finanziellen oder anderen Gründen leider keine schöne Bescherung erleben können. Liebe, Hilfsbereitschaft, Dankbarkeit und Mitgefühl sind wichtige Werte, die das ganze Jahr - aber vor allem zur Weihnachtszeit - vermittelt werden sollten.

Weihnachtsbaumanhänger, Tee-lichter, Bastelmaterial, frische Plätzchen, ein Adventskalender, Spielzeug oder ein Buch. Alles Wünsche, die man den Kindern vielleicht erfüllen kann.

Unseren Weihnachtsbaum im Rathausfoyer schmücken erstmals viele kleine Zettel, jeder mit einem einzigartigen und besonderen Wunsch.

Wünsche, die Kinderaugen zum Leuchten bringen. Der Weihnachtsbaum in Rathaus Foyer lädt „Wunscherfüller“ ein, einen kleinen, mit Liebe geschriebenen Wunschzettel abzuholen.



Die Zettel und selbstgebastelte Dekoration werden von Kindern der Evangelischen Jugendhilfe Bergisch Land am 30. November 2023 um 15:00 Uhr in den Baum gehangen.

Die Ev. Jugendhilfe Bergisch Land ist Träger einiger Kindereinrichtungen in Remscheid, beispielsweise des Kinderheimes Der Waldhof.

Ab dem 4. Dezember 2023 kann man die Wunschzettel abholen.

Nachdem Sie die Wünsche erfüllt haben, können die Pakete im Rathaus (Zimmer 28) abgegeben werden.

Wichtig: Für eine Zuordnung der Geschenke soll der Wunschzettel am Geschenk befestigt werden. Die gesammelten Geschenke werden dann kurz vor Weihnachten an die Evangelische Jugendhilfe Bergisch Land übergeben.